Nach Fertigstellung noch erschienene Vorschriften.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Bekanntmachung,
das Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

(„Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 56 vom 5. März 1917.)

Zur Regelung des Meldewesens und der Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst werden von den K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und des Innern und dem K. Kriegsministerium folgende Anordnungen — diejenigen in §§ 8, 18 Abs. 2 und 3 und § 20 vom K. Kriegsministerium auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 — getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Nachstehende Anordnungen beziehen sich
a) auf Hilfsdienstpflichtige, gleichgültig, ob sie im Hilfsdienst oder anderswo beschäftigt werden;
b) auf andere Personen, wenn es sich um eine Beschäftigung im Hilfsdienst handelt.

§ 2. Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist.

Als Hilfsdienst im Sinne dieser Anordnungen gilt die Uebernahme einer Arbeitsleistung
a) bei militärischen Beschäftigungsstellen;
b) in der Kriegswirtschaft und Volksversorgung.

§ 3. Die Leitung des Meldewesens und der Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige und für den Hilfsdienst steht den Kriegsamtstellen München, Würzburg, und Nürnberg und der Kriegsamtnebenstelle Ludwigshafen für ihren Bezirk zu. Der Vollzug ist der Landesstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis (Hauptarbeitsamt München, Thalkirchnerstraße 54) übertragen.

§ 4. Das K. Kriegsministerium kann sich des Beirats des Verbandes bayer. Arbeitsnachweise, die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) des Beirats der zuständigen Hauptarbeitsämter bedienen.

Die Zuziehung von Vertretern nichtgewerbsmäßiger Stellen- und Arbeitsnachweise bleibt vorbehalten.

II. Die Einrichtung des Meldewesens und der Arbeitsvermittlung.

§ 5. Hilfsdienstmeldestellen sind die gemeindlichen Arbeitsämter; in Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht besteht, die Gemeindebehörden.